



Die Verwahrung

Begeht ein Täter ein Delikt gemäss Art. 64 Schweizerisches Strafgesetzbuch (Mord, vorsätzliche Tötung, Vergewaltigung, etc., siehe Gesetzestexte) und hat er damit die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer anderen Person schwer beeinträchtigt oder versuchte er diese schwere Beeinträchtigung, ordnet das Gericht die Verwahrung an. Die vom Täter ausgehende Gefahr muss weiter bestehend sein und die Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme nach Art. 59 StGB darf keinen Erfolg versprechen.

Allgemeines zur Verwahrung

Ziel der Verwahrung ist die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit. Das Gericht spricht mit der Verwahrung in der Regel gleichzeitig eine Freiheitsstrafe aus. Der Vollzug der Freiheitsstrafe geht der Verwahrung voraus. Ist schon während des Vollzugs der Freiheitsstrafe zu erwarten, dass sich der Täter in Freiheit bewährt (und somit keine Gemeingefahr mehr besteht), kann die verurteilte Person vom zuständigen Gericht bedingt entlassen werden.

Der Vollzug der Verwahrung

Nach Verbüßung der Freiheitsstrafe *ohne* bedingte Entlassung, beginnt die eigentliche Verwahrung. Vor Antritt der Verwahrung hat der Vollzugs- und Bewährungsdienst (VBD) erstmals zu prüfen, ob ersatzweise für die Verwahrung eine stationäre therapeutische Massnahme in Frage kommt. Der VBD wiederholt diese Prüfung mindestens alle zwei Jahre. Kommt eine solche Massnahme in Frage, stellt der VBD einen entsprechenden Antrag an das zuständige Gericht. Der VBD prüft auf der Grundlage von Führungsberichten sowie nach Anhörung der verurteilten Person erstmals zwei Jahre nach Beginn der Verwahrung, ob die verurteilte Person bedingt entlassen werden kann. Danach wiederholt der Dienst diese Prüfung mindestens einmal pro Jahr. Im Falle der geplanten Entlassung der verwahrten Person erfolgt die Prüfung zusätzlich gestützt auf ein unabhängiges, sachverständiges Gutachten sowie auf die Empfehlung der Kommission für Gemeingefährliche.

Urlaube sind theoretisch möglich, werden aber sehr restriktiv gehandhabt. Grundvoraussetzung ist, dass das Verhalten der verwahrten Person im Strafvollzug einem Urlaub nicht entgegensteht und es darf keine Gefahr bestehen, dass die Person flieht oder weitere Straftaten begeht.

Bei der bedingten Entlassung wird der verurteilten Person eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren auferlegt. Über die Dauer der Probezeit kann Bewährungshilfe angeordnet werden und es können Weisungen erteilt werden. Um weiteren Straftaten vorzubeugen, können bei Ablauf der Probezeit Bewährungshilfe und Weisungen zusammen mit der Probezeit um jeweils zwei bis fünf Jahre verlängert werden. Ist während der Probezeit durch die verurteilte Person ernsthaft zu erwarten, dass diese weitere gemeingefährliche Straftaten begehen könnte, ordnet das Ge-

richt auf Antrag des VBD die Rückversetzung an. Bewährt sich die verurteilte Person bis zum Ablauf der Probezeit, ist sie endgültig entlassen.

Speziell strenge Vollzugsregelungen gelten für den Fall, wenn ein Sexual- oder Gewaltstraftäter in den Gutachten, die für das Gerichtsurteil nötig sind, als extrem gefährlich und nicht therapierbar eingestuft wurde (vgl. unten Art. 123a Schweizerische Bundesverfassung).

Links

- Bewährungshilfe

<http://www.zug.ch/behoerden/sicherheitsdirektion/vollzugs-und-bewaehrungsdienst/bewaehrungshilfe>

- Weisungen

<http://www.zug.ch/behoerden/sicherheitsdirektion/vollzugs-und-bewaehrungsdienst/weisungen>

Beispiele von Vollzugsinstitutionen

- Therapiezentrum "im Schache", 4543 Deitingen

<http://www.so.ch/departemente/inneres/oeffentliche-sicherheit/therapiezentrum-im-schache.html>

- Justizvollzugsanstalt Lenzburg, 5600 Lenzburg

<http://www.strafanstalt-lenzburg.ch/>

- Interkantonale Strafanstalt Bostadel, 6313 Menzingen

<http://cgi.zug.ch/bostadel/>

- Anstalten Thorberg, 3326 Krauchthal

http://www.pom.be.ch/site/index/pom_fb_index/pom_fb_thorberg-portrait.htm

- Anstalten Hindelbank, 3324 Hindelbank

http://www.pom.be.ch/site/index/pom_fb_index/pom_fb_hiba-portrait.htm

Gesetzestexte

Art. 64, 64a, 64b und Art. 75a Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0)

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c311_0.html

Seite 3/3

Art. 123a Schweizerische Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101)
<http://www.admin.ch/ch/d/sr/c101.html>

Stand Dezember 2010